



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 6.399/142-II/15/87

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Kollegen, betreffend Rückversicherung des St. Christopher Kraftfahrer-Schutzvereines durch die Donau Versicherung (Nr. 240/J).

180 IAB  
1987 -05- 11  
zu 240/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Kollegen am 26. März 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 240/J-NR/1987, betreffend die Rückversicherung des St. Christopher Kraftfahrer-Schutzvereines durch die Donau Versicherung beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1: In den Statuten des Vereines "St. Christopher Kraftfahrer-Schutzverein" mit Sitz in Salzburg, dessen Bildung von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg mit Bescheid vom 3. Dezember 1985 nicht untersagt wurde und der sich am 10. Februar 1987 konstituiert hat, wird der Vereinszweck folgendermaßen umschrieben:

- "a) Möglichkeiten und Vorteile für den Kraftfahrer am Sektor der Mobilität bzw. des Verdienstentganges zu finden und an seine Mitglieder weiterzuleiten.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung von Seiten des Vereines ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Vereines werden vielmehr nur bei Vorliegen eines Notstandes nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Einzelfall vom Vereinsvorstand nach freiem, unanfechtbarem Ermessen festgesetzt.

- 2 -

- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung."

Zu Frage 2: Der vom "St. Christopher Kraftfahrer-Schutzverein" als Versicherungsnehmer mit der Donau Allgemeine Versicherungs-AG als Versicherer abgeschlossene Vertrag über eine "Führerschein-Entzugs-Versicherung" - wobei versicherte Personen die Mitglieder des Vereines sind (sogenannte Versicherung auf fremde Rechnung) - findet in den derzeit geltenden Statuten des Vereines keine Deckung.

Zu Frage 3: Falls das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde die bereits erteilte Genehmigung des Betriebes der "Führerschein-Entzugs-Versicherung" durch die Donau Allgemeine Versicherungs-AG nicht allenfalls wegen Sittenwidrigkeit des Vertrages widerruft - womit de facto die diesbezügliche Vereinstätigkeit entfallen würde -, wird der Verein durch die als Vereinsbehörde zuständige Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg zur Einstellung dieser Tätigkeit oder zu einer entsprechenden Statutenänderung aufgefordert werden. Sollte dieser Aufforderung nicht entsprochen werden, so würde ein Verfahren zur behördlichen Auflösung des Vereines eingeleitet werden.

8. Mai 1987

*Karl Karner*